Bundesrat **Drucksache 300/2/88**
06.07.88

Antrag

des Saarlandes

zum

Steuerreformgesetz 1990

Punkt 3 der 591. Sitzung des Bundesrates am 08. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Art. 6 Nr. 2 und 3

(§§ 8 und 9 Investitionszulagengesetz)

Artikel 6 ist so zu ändern, daß die Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten unbefristet aufrecht erhalten bleibt.

Begründung:

Mit dem Begehren wird die Weitergewährung der Regionalzulage bezweckt. Auf dieses bewährte Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung zur Lenkung arbeitsplatzschaffender Investitionen in strukturschwachen Gebieten kann noch nicht verzichtet werden. Die Disparitäten zwischen strukturstarken und -schwachen Regionen haben sich in den letzten Jahren noch verstärkt.Dies ist vor allem zurückzuführen auf die anhaltenden Anpassungsprozesse in der Stahlindustrie, im Steinkohlenbergbau, in der Werft- und Schuhindustrie sowie in der Landwirtschaft. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten muß mit allen verfügbaren Möglichkeiten unterstützt werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Die Regionalzulage ist hierzu wesentlich besser geeignet als der Investitionszuschuß nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", weil sie vom Unternehmen ertragssteuerfrei vereinnahmt werden kann und auf ihre Gewährung ein Rechtsanspruch besteht. Außerdem kommt sie in ihrer Belastungswirkung den Finanzierungsmöglichkeiten finanzschwacher Länder entgegen.

2. Zu Art. 1 Nr. 9 a - neu -

(§ 7 d EStG)

Die Befristung des § 7 d EStG ist aufzuheben. Außerdem ist die Vorschrift so zu ändern, daß auch integrierte Umweltschutz-Technologien gefördert werden können.

Begründung:

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1990 weist aus, daß die Geltungsdauer der erhöhten Absetzungen für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter (§ 7 d EStG) zum 31.12.1990 auslaufen soll (Drs. 100/88, Seite 239, lfd. Nr. 56).

Steuerliche Förderinstrumente und Anreize für Umweltschutzinvestitionen sind weiterhin notwendig und sollten auf integrierte Umweltschutz-Technologien ausgedehnt werden. Wesentlich sinnvoller als die Beseitigung entstandener Umweltbeeinträchtigungen ist deren Vermeidung im Produktionsprozeß. In diesem Bereich kann eine Beschäftigungswirksamkeit erzeugt werden, die der Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt vermissen läßt.